

Ort, Datum <b>Finsterwalde,</b>
Sachbearbeiter(in) / Zimmer <b>Herr Schwarzkopf / 140</b>
Telefon / Telefax <b>03531/783-923 / 03531/783-911</b>

**Stadtverwaltung Finsterwalde-  
Straßenverkehrsbehörde nach StGÜZV  
Schloßstraße 7/8**

**03238 Finsterwalde**

**Antrag auf Ausnahmegenehmigung  
zur Bewilligung von Parkerleichterungen  
gem. § 46 Abs. 1 Ziff. 4a.b StVO**

für Handwerker  
 für Soziale Dienste  
 für Handelsvertreter

Reg.-Nr. Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)	zum Antrag vom
--	----------------

**I. Ich / Wir**

Wohnort:

beantragen die stets widerrufliche Ausnahmegenehmigung für den Geltungsbereich:

für die/das Kraftfahrzeug(e) mit den amtlichen Kennzeichen:

Genehmigungszeitraum von	bis
--------------------------	-----

- an Stellen, an denen das eingeschränkte Halteverbot angeordnet ist (Zeichen 286, 290 StVO), zu parken,
- im Bereich des eingeschränkten Halteverbots für eine Zone (Zeichen 290 StVO) die zugelassene Parkdauer überschreiten,
- an Stellen, die durch Zeichen 314 und 315 StVO gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassne Zeit hinaus zu parken,
- auf Gehwegen zu parken,
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
- auf Parkplätzen für Anwohner (Zeichen 314, 315 StVO, mit Zusatzschild) zu parken,
- in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern,
- in Fußgängerbereichen zu parken (Zeichen 242 StVO), sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

**II. Ich/wir begründe(n) meinen/ unseren Antrag wie folgt:**

Ich/Wir versichere/versichern, dass von der Ausnahmegenehmigung nur Gebrauch gemacht wird, wenn die Antragsgründe vorliegen, und wurde(n) darüber belehrt, dass die Genehmigung im Falle eines Missbrauchs unverzüglich widerrufen wird.

Datum / Unterschrift

**Hinweis:**  
Anträge auf Ausnahmegenehmigung können nur fristgerecht bearbeitet werden, wenn sie spätestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Bauarbeiten bei der Straßenverkehrsbehörde vollständig vorliegen.